

Strafkatalog

des Kleingärtnervereins „Heimaterde“ e.V. Chemnitz

- 1.** Jeder Gartenpächter ist verpflichtet bis zum Zeitpunkt des Wasseraufdrehens seinen Hauptabsperrhahn zu schließen und seinen Wasserzähler ordnungsgemäß einzubauen.
Bei Nichteinhaltung wird ein Betrag von 15 € plus der anteiligen entstandenen Kosten des dadurch entstandenen Wasserverlustes in der jeweiligen Abteilung fällig.
- 2.** Jeder Gartenpächter, oder eine von Ihm beauftragte Person, ist verpflichtet am Tag des Wasseraufdrehens im Garten anwesend zu sein.
Bei Verhinderung ist der jeweilige Wasserwart der Abteilung zu informieren.
An diesem Tag werden die Wasseruhren verplombt und erst danach nach Freigabe durch den Wasserwart oder dessen Beauftragten darf der Gartenpächter das Wasser in seinem Garten aufdrehen.
Eine unentschuldigte Nichtanwesenheit wird mit einem Betrag von 20 € geahndet.
- 3.** Jede Abteilung verpflichtet sich die Wasseruhren ihrer Pächter nach Ablauf der Eichzeit zentral zu beschaffen. Dadurch wird ein einheitlicher Tausch sämtlicher Wasseruhren innerhalb der einzelnen Abteilungen gewährleistet um somit verhinderbare Wasserverluste zu vermeiden. Bei defekten Wasseruhren der Pächter sind diese verpflichtet den jeweiligen Abteilungswasserwart oder einen Beauftragten zeitnah zu informieren, damit dieser die defekte Wasseruhr tauschen kann und die Verbrauchsdaten der alten Wasseruhr erfasst werden können. Ein eigenmächtiges Tauschen der Wasseruhr ist verboten. Bei Verstößen wird ein Betrag von 50 € plus der anteilig entstandenen Kosten erhoben.
- 4.** Bei der Verbrauchsdatenablesung von Wasser und Strom ist eine persönliche Anwesenheit des Gartenpächters oder einer beauftragten Person zwingend notwendig. Bei Verhinderung sind die jeweiligen Verantwortlichen der einzelnen Abteilungen zu informieren und ein

Termin (der vor dem Ablesetermin sein muss) zu vereinbaren. Bei Nichteinhaltung wird ein Betrag von 25 € fällig und sämtliche Ablesewerte werden zu möglichen Ungunsten des Pächters geschätzt.

5. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet einen den Vorschriften entsprechenden und ordnungsgemäß geeichten Elektrostromzähler zu besitzen. Sämtlicher Stromverbrauch muss über diesen nachweisbar sein. Ein illegales Nutzen von Strom ist verboten und wird bei Ahndung mit einem Betrag von 50 € belegt.

6. Bei Arbeiten an den Stromnetzen sind die Gartenpächter verpflichtet diese fachgerecht auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Bei dadurch bedingten notwendigen Stromabschaltungen innerhalb der einzelnen Abteilungen ist zeitnah und rechtzeitig der jeweilige Elektrowart oder dessen Vertreter der Abteilung zu informieren. Nach Beendigung besteht ebenfalls Informationspflicht. Bei notwendigem Austausch des Stromzählers ist sofort bzw. zeitnah der jeweilige Elektrowart der einzelnen Abteilung oder ein Beauftragter zu informieren, damit sich dieser über den ordnungsgemäßen Zustand des neuen Zählers überzeugen kann und die Zählerdaten des alten Stromzählers erfasst werden können. Der Austausch darf generell nur durch einen zugelassenen Fachmann erfolgen. Bei Nichteinhaltung wird ein Betrag von 50 € in Rechnung gestellt.

Chemnitz, 16.04.2018

Vorstand

KGV „HEIMATERDE“ e.V.